



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 167/2025
vom 11. Dezember 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8393
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 23 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 2015 « zur Einführung einer Kilometerabgabe zu Lasten der Schwerlastfahrzeuge für die Benutzung der Straßen » und die Artikel 11*bis*, 12 und 12*bis* des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 « über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben », abgeändert durch die Dekrete der Wallonischen Region vom 19. September 2013, 28. November 2013 und 17. Dezember 2015, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache und Danny Pieters, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. September 2024, dessen Ausfertigung am 17. Dezember 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 23 des wallonischen Dekrets vom 16. Juli 2015 zur Einführung einer Kilometerabgabe zu Lasten der Schwerlastfahrzeuge für die Benutzung der Straßen und die Artikel 11*bis*, 12 und 12*bis* des wallonischen Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben, abgeändert durch die wallonischen Dekrete vom 19. September 2013, 28. November 2013 und 17. Dezember 2015, gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie keine Verpflichtung zur Mitteilung der von den Bediensteten der Wallonischen Region im

Rahmen der Feststellung von Verstößen gegen das wallonische Dekret vom 16. Juli 2015 aufgenommenen Protokolle vorsehen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 23 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 2015 « zur Einführung einer Kilometerabgabe zu Lasten der Schwerlastfahrzeuge für die Benutzung der Straßen » (nachstehend: Dekret vom 16. Juli 2015) und der Artikel 11*bis*, 12 und 12*bis* des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 « über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben » (nachstehend: Dekret vom 6. Mai 1999) mit den Artikeln 10, 11 und 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, « indem sie keine Verpflichtung zur Mitteilung der von den Bediensteten der Wallonischen Region im Rahmen der Feststellung von Verstößen gegen das wallonische Dekret vom 16. Juli 2015 aufgenommenen Protokolle vorsehen ».

B.2. Aufgrund von Artikel 22 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Juli 2015 wird jeder Verstoß gegen dieses Dekret oder dessen Durchführungsmaßnahmen mit einer administrativen Geldbuße geahndet.

B.3.1. Artikel 23 des Dekrets vom 16. Juli 2015 bestimmt:

« Für die mit den administrativen Geldbußen verbundenen Ermittlungen und Kontrollen verfügen die von der Regierung bestellten Beamten über dieselben Rechte wie die, die in den Artikeln 11*bis*, 12 und 12*bis* des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben erwähnt sind ».

B.3.2. In Artikel 11*bis* des Dekrets vom 6. Mai 1999 werden die verschiedenen Kontroll- und Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Beamten aufgeführt.

Artikel 12 des Dekrets vom 6. Mai 1999 regelt die Beweismittel der Verwaltung.

Artikel 12*bis* des Dekrets vom 6. Mai 1999 in der auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Die Beamten der Wallonischen Region, die Beamten und Bediensteten der Gemeinden und Provinzen sind auf dem ganzen Gebiet der Wallonischen Region befugt, Verstöße zu ermitteln und, sogar alleine, Protokolle betreffend die im vorliegenden Dekret erwähnten Steuern und Abgaben zu erstellen.

Diese Protokolle sind bis zum Beweis des Gegenteils maßgebend für die beliebigen Tatbestände, die sie darlegen.

Sie werden dem von der Regierung bestimmten Beamten übermittelt.

Was die Verkehrssteuer, die Inbetriebsetzungssteuer die Eurovignette und die Kilometerabgabe betrifft, sind die Personalmitglieder der von der Regierung bestimmten Dienststelle, in ihrer Eigenschaft als Gerichtspolizeibediensteter oder Gerichtspolizeioffizier, befugt, um auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region Verstöße gegen die betreffende Gesetzgebung aufzudecken, um, allein oder gemeinsam, die betreffenden Protokolle aufzunehmen und unverzüglich den hinterzogenen Betrag der betreffenden Steuer zuzüglich der administrativen Geldbuße einzunehmen.

Diese Protokolle, denen unter Umständen die geschriebenen Erläuterungen der Zuwiderhandelnden beigelegt werden, werden auf Antrag des regionalen Ministers für Finanzen verfasst, zwecks Verfolgungen und gerichtlicher Schritte durch den Beamten der von der Wallonischen Regierung bestimmten Dienststelle mit Zustellungsdomizil in seinen Büroräumen; diese Protokolle werden von der Behauptung oder dem Visum und der Notifizierung befreit.

Die Protokolle werden den Beamten übermittelt, die vom regionalen Minister von Finanzen zu diesem Zweck bestimmt wurden ».

B.4. Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, dass im Falle eines Verstoßes gegen das Dekret vom 16. Juli 2015 vom zuständigen Beamten ein Protokoll erstellt wird. Dieses Protokoll ist bis zum Beweis des Gegenteils maßgebend für die beliebigen Tatbestände, die sie darlegen (Artikel 12*bis* Absatz 2 des Dekrets vom 6. Mai 1999). Wie vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan hervorgehoben wird, ist in keiner Bestimmung der vorerwähnten Dekrete die Mitteilung dieses Protokolls an den Zahlungspflichtigen vorgesehen.

B.5. Es ist ebenfalls den Artikeln 24 und 25 des Dekrets vom 16. Juli 2015 Rechnung zu tragen, die in der auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmen:

« Art. 24. Vorbehaltlich einer in dem vorliegenden Dekret vorgesehenen Abweichung werden die administrativen Geldbußen wegen in Artikel 22 erwähnten Verstößen von dem durch die Regierung bestellten Beamten bezogen und ggf. beigetrieben und in die Heberolle eingetragen, gemäß den Artikeln 17*bis*, 18, 18*bis*, 21, 29 bis 31, 35 bis 57*sexies* des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben.

Art. 25. Der Steuerbescheid enthält:

- 1° die Wörter ‘ Wallonische Region ’;
- 2° die Identität (Namen, Vornamen oder Bezeichnung je nach Fall) und die Adresse des Abgabepflichtigen;
- 3° den Bezug auf Artikel 22 (ggf. aufgrund seines letzten Absatzes angepasst) und 26 des vorliegenden Dekrets;
- 4° die Artikelnummer in der Heberolle für die betreffende administrative Geldbuße;
- 5° das Datum der Vollstreckbarerklärung der Heberolle;
- 6° den Betrag der administrativen Geldbuße und den begangenen Verstoß;
- 7° das Datum der Fälligkeit;
- 8° die Bezeichnung und die Anschrift der Dienststelle, die damit beauftragt ist, die administrative Geldbuße zu erstellen;
- 9° die Bezeichnung und Anschrift der Dienststelle, die damit beauftragt ist, die administrative Geldbuße zu beziehen, und das Konto, auf das die administrative Geldbuße zu zahlen ist;
- 10° die Bezeichnung und Anschrift des Beamten, bei dem die administrative Beschwerde eingereicht werden kann, und die Beschwerdefrist ».

B.6. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.7. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden

Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht ».

B.8. Weder aus der Vorabentscheidungsfrage noch aus der Begründung des Vorlageurteils wird ersichtlich, inwiefern die fraglichen Bestimmungen gegen Artikel 12 der Verfassung verstoßen würden.

Demzufolge berücksichtigt der Gerichtshof diese Bestimmung nicht bei seiner Prüfung.

B.9. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 156/2022 vom 24. November 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.156, B.14.4) geurteilt hat, ist die administrative Geldbuße, die in Artikel 22 des Dekrets vom 16. Juli 2015, ersetzt durch Artikel 32 des Dekrets der Wallonischen Region vom 13. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen », vorgesehen ist, eine strafrechtliche Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.10. Der Gerichtshof muss also prüfen, ob das Nichtvorhandensein einer Mitteilung des vom zuständigen Beamten im Falle eines Verstoßes gegen das Dekret vom 16. Juli 2025 erstellten Protokolls an den Zahlungspflichtigen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

Aus der Begründung des Vorlageurteils geht hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfrage insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der vorerwähnten Konvention bezieht, der jeder angeklagten Person das Recht gewährt, « innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden ».

B.11. Die Garantien von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention finden Anwendung, sobald eine « strafrechtliche Anklage » vorliegt, und können daher im Stadium vor der Urteilsphase von Bedeutung sein, wenn und soweit die ursprüngliche Nichteinhaltung dieser Garantien die Fairness des Verfahrens ernsthaft bedroht (EuGHMR, Große Kammer, 13. September 2016, *Ibrahim u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2016:0913JUD005054108, § 253). « Es liegt eine ‘ strafrechtliche Anklage ’ vor, wenn eine Person offiziell von den zuständigen Behörden beschuldigt wird oder wenn die wegen des auf diese Person fallenden Verdachts von ihnen vorgenommenen Handlungen bedeutende Auswirkungen auf ihre Situation haben » (EuGHMR, Große Kammer, 3. November 2022, *Vegotex International S.A. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2022:1103JUD004981209, § 150).

In zahlreichen Fällen ist ein Protokoll der Anfangspunkt der Anwendung der Gesamtheit der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Ermittlung, die Verfolgung und das Richten über eine Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt wird. In diesen Fällen stellt das Protokoll ein Element der strafrechtlichen Anklage dar. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass es dem Zuwiderhandelnden unbedingt sofort mitgeteilt werden muss.

B.12. Gemäß Artikel 24 des Dekrets vom 16. Juli 2015 wird die administrative Geldbuße wegen in Artikel 22 erwähnten Verstößen in die Heberolle eingetragen. Sobald die Heberolle vollstreckbar geworden ist, wird dem Zahlungspflichtigen ein Steuerbescheid notifiziert (Artikel 24 des Dekrets vom 16. Juli 2015 in Verbindung mit Artikel 21 § 1 des Dekrets vom 6. Mai 1999).

Dieser Steuerbescheid enthält folgende Informationen (Artikel 25 des Dekrets vom 16. Juli 2015) : den Bezug auf Artikel 22, gegebenenfalls aufgrund seines letzten Absatzes angepasst, und 26 des Dekrets vom 16. Juli 2015 (Nr. 3), die Artikelnummer in der Heberolle für die betreffende administrative Geldbuße (Nr. 4), das Datum der Vollstreckbarerklärung der Heberolle (Nr. 5), den Betrag der administrativen Geldbuße und den begangenen Verstoß (Nr. 6), das Datum der Fälligkeit (Nr. 7), die Bezeichnung und die Anschrift der Dienststelle, die damit beauftragt ist, die administrative Geldbuße festzulegen (Nr. 8), die Bezeichnung und Anschrift der Dienststelle, die damit beauftragt ist, die administrative Geldbuße einzunehmen, und das Konto, auf das die administrative Geldbuße zu zahlen ist (Nr. 9), und die Bezeichnung und Anschrift des Beamten, bei dem die administrative Beschwerde eingereicht werden kann, und die Beschwerdefrist (Nr. 10).

Der Zahlungspflichtige verfügt über eine Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Wirksamkeit der Notifizierung des Steuerbescheids, um Verwaltungsbeschwerde einzureichen (Artikel 26 des Dekrets vom 16. Juli 2015 in Verbindung mit den Artikeln 5 § 3 und 25 des Dekrets vom 6. Mai 1999). Falls seine Beschwerde zurückgewiesen wird, kann der Zahlungspflichtige eine gerichtliche Beschwerde einreichen (Artikel 26 des Dekrets vom 16. Juli 2015 in Verbindung mit Artikel 28 des Dekrets vom 6. Mai 1999).

B.13. Die im Steuerbescheid enthaltenen Informationen sind ausreichend, damit dem Zahlungspflichtigen garantiert wird, « innerhalb möglichst kurzer Frist in einer [ihm] verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden ». (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Europäischen Menschenrechtskonvention). Die Frist von sechs Monaten, über die der Steuerpflichtige verfügt, um Verwaltungsbeschwerde einzureichen, ist ausreichend, damit es ihm ermöglicht wird, « ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung [seiner] Verteidigung zu haben » (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der vorerwähnten Konvention), und insbesondere bei der Verwaltung die Übermittlung einer Kopie des Protokolls zu beantragen, damit er gegebenenfalls die darin vermerkten Feststellungen zu widerlegen.

B.14. Artikel 23 des Dekrets vom 16. Juli 2015 und die Artikel 11*bis*, 12 und 12*bis* des Dekrets vom 6. Mai 1999 sind vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie keine

Verpflichtung zur Mitteilung der von den Bediensteten der Wallonischen Region im Rahmen der Feststellung von Verstößen gegen das Dekret vom 16. Juli 2015 aufgenommenen Protokolle vorsehen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 23 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 2015 « zur Einführung einer Kilometerabgabe zu Lasten der Schwerlastfahrzeuge für die Benutzung der Straßen » und die Artikel 11*bis*, 12 und 12*bis* des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 « über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Dezember 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul